



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#028
Datum: 05.11.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Bf. Xanten, Gleisverlängerung Gl. 3 u. Rückbau W2 inkl.
Lückenschluss“**

**in der Gemeinde Xanten
im Kreis Wesel**

Bahn-km 37,300 bis 37,900

der Strecke 2330 Rheinhausen - Kleve

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Königstr. 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Allgemein zu beachtende Vorschriften	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	6
A.4.4	Immissionsschutz.....	7
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	8
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	8
A.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	8
A.4.8	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.5.1	Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf.....	9
A.5.2	Zusagen gegenüber des Kreises Wesel.....	11
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	11
A.7	Sofortige Vollziehung	11
A.8	Gebühr und Auslagen	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Verfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage	13
B.2.2	Zuständigkeit.....	14
B.3	Umweltverträglichkeit.....	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	15
B.4.3	Wasserhaushalt	15
B.4.4	VV BAU und VV BAU-STE.....	15
B.4.5	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege.....	15
B.4.6	Immissionsschutz.....	16
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft.....	18
B.4.9	Denkmalschutz	18

B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	18
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	18
B.4.12	Kampfmittel	18
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	18
B.5	Gesamtabwägung	19
B.6	Sofortige Vollziehung	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	20

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-S (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf. Xanten, Gleisverlängerung Gl. 3 u. Rückbau W2 inkl. Lückenschluss“, in der Gemeinde Xanten, im Kreis Wesel, Bahn-km 37,300 bis 37,900 der Strecke 2330, Rheinhausen - Kleve, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer zusätzlichen Abstellmöglichkeit für einen Akkutriebwagen im Bf Xanten. Im Rahmen der Maßnahme soll die Weiche 2 zurückgebaut und dadurch ein Lückenschluss im Gleis 2 entstehen. Das Gleis 3 soll daraufhin auf ca. 200m Abstelllänge verlängert und mit einem Prellbock abgeschlossen werden, um zukünftig die optimale Gleislänge zur Abstellung zu bieten.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 04.07.2025, 12 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 21.05.2025, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 21.05.2025, Maßstab 1:15.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 21.05.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 21.05.2025, 1 Blatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 21.05.2025, Maßstab 1: 5.00	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 21.05.2025, 1 Blatt	genehmigt
7	Bauwerksplan	entfällt
8	Bahnübergangsplan	entfällt
9	Höhenplan	entfällt
10	Querschnitt	entfällt
11	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand 21.05.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
12	Kabel- und Leitungslageplan	entfällt
13.1	Spurplanskizze IST Planungsstand: 21.05.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
13.2	Spurplanskizze SOLL Planungsstand: 21.05.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
14	Trassierungslageplan	entfällt
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand 27.06.2025, 22 Seiten + 7 Anlagen	genehmigt
16	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung – Baubedingte Immissionen Planungsstand 27.11.2024, 41 Seiten + 6 Anlagen	nur zur Information
17.1	Schalltechnische Untersuchung – Betriebsbedingte Immissionen Planungsstand 17.12.2024, 18 Seiten + 6 Anlagen	nur zur Information
17.2	Schalltechnische Untersuchung gem. TA-Lärm Planungsstand 14.04.2025, 15 Seiten + 4 Anlagen	nur zur Information
18.1	BoVEK-Kurzkonzept Planungsstand 25.04.2023, 14 Seiten + 4 Tabellen + 8 Anlagen	nur zur Information
18.2	BoVEK-Check Planungsstand 20.04.2020, 2 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind einzuhalten und durchzuführen

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE)

sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.

Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Unterlage 12), sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenen Immissionsort befinden.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

A.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter

Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Verkehrswege müssen regelmäßig gesäubert werden und es muss für ausreichende Oberflächenfeuchte von Arbeitsflächen, Verkehrswegen und Abbruchmaterial gesorgt werden. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen auf stark verschmutzten Verkehrswegen ist eine Kehrmaschine vorzuhalten und ggfls. eine Reifenwaschanlage zu installieren.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Es gilt allgemein:

- Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine

A.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in die während der Bauzeit genutzten Grundstücke sind so gering wie möglich zu halten; der ursprüngliche Zustand ist so bald wie möglich, spätestens mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines

zur Ausführung des Vorhabens benötigten Grundstücks nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, der Bezirksregierung Düsseldorf, Höhere Naturschutzbehörde und dem Kreis Wesel, Untere Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf

A.5.1.1 Höhere Naturschutzbehörde

- Die Vermeidungsmaßnahmen werden wie im LBP (2025) beschrieben umgesetzt werden.
- Der Nachweis über die erfolgte Kompensation (Abbuchung vom Ökokonto Hamminkeln Loikum-Ringenberg der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft aus dem Kompensationsraum K02) wird der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) vor Baubeginn vorgelegt werden.
- Die Vorgaben gemäß § 44 ff. BNatSchG, insbesondere in Bezug auf Reptilien, werden beachtet werden.
- Eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung wird eingesetzt werden, und deren ausreichende Präsenz vor Ort sowie Erreichbarkeit wird gewährleistet werden. Durch die ökologische Baubegleitung wird jederzeit sichergestellt werden, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden.
- Bei besonderen Vorkommnissen werden die höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und die untere Naturschutzbehörde (Kreis Wesel)

umgehend informiert werden, und das weitere Vorgehen wird mit den genannten Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

- Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen werden der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) sowie der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel) schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift und Telefon mitgeteilt werden.
- Sollten im Rahmen der Bauausführung weitere planungsrelevante Arten vorkommen, wird dies der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) sowie der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel) umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für später bekannt gewordene Arten entsprechend. Gegebenenfalls werden weitere Vermeidungsmaßnahmen notwendig.
- Der Beginn und der Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel) umgehend mitgeteilt werden.
- Die nach dem LBP sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben werden in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufgenommen werden.
- Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung wird nicht erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid werden rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen beantragt werden.

A.5.1.2 Kampfmittelbeseitigung

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn wird ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt werden. Die rechtzeitige Beantragung wird sicherstellen, dass Bauverzögerungen und -stilllegungen vermieden werden.

Vor Baubeginn wird die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Ist die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, wird die Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde (Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln) vorgelegt werden.

Sollte die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden können (z. B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung), wird die Durchführung der Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abgestimmt werden.

A.5.2 Zusagen gegenüber des Kreises Wesel

A.5.2.1 Untere Naturschutzbehörde

Es wird dafür Sorge getragen werden, dass die in dem bezeichneten Ökokonto verordneten Maßnahmen zum Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft konkret in einem Lageplan bezeichnet bzw. umrissen und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel bekannt gemacht werden.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bf. Xanten, Gleisverlängerung Gl. 3 u. Rückbau W2 inkl. Lückenschluss“ hat die Errichtung einer zusätzlichen Abstellmöglichkeit für einen Akkutriebwagen im Bf Xanten zum Gegenstand. Im Rahmen der Maßnahme soll die Weiche 2 zurückgebaut und dadurch ein Lückenschluss im Gleis 2 entstehen. Das Gleis 3 soll daraufhin auf ca. 200m Abstelllänge verlängert und mit einem Prellbock abgeschlossen werden, um zukünftig die optimale Gleislänge zur Abstellung zu bieten. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 37,300 bis 37,900 der Strecke 2330 Rheinhausen - Kleve in Xanten.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-S (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 22.05.2025, Az. I.II-W-P-S, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bf. Xanten, Gleisverlängerung Gl. 3 u. Rückbau W2 inkl. Lückenschluss“ beantragt. Der Antrag ist am 22.05.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 04.07.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.07.2025 Az. 641pa/058-2025#028, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Xanten Stellungnahme vom 07.08.2025, Az. ohne
2.	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR Stellungnahme vom 04.09.2025, Az. S41/GS

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Wesel Stellungnahme vom 26.08.2025, Az. 601-20118/25
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung Stellungnahme vom 30.07.2025, Az. 22.5-3-5000000-24/25
3.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 Stellungnahme vom 05.09.2025, Az. 25.17.01.01-15/8-25

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-S.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat die Errichtung einer zusätzlichen Abstellmöglichkeit für einen Akkutriebwagen im Bf Xanten zum Gegenstand. Im Rahmen der Maßnahme soll die Weiche 2 zurückgebaut und dadurch ein Lückenschluss im Gleis 2 entstehen. Das Gleis 3 soll daraufhin auf ca. 200 m Abstelllänge verlängert und mit einem Prellbock abgeschlossen werden, um zukünftig die optimale Gleislänge zur Abstellung zu bieten. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung dient der Errichtung einer zusätzlichen Abstellmöglichkeit für einen Akkutriebwagen im Bf Xanten. Im Rahmen der Maßnahme soll die Weiche 2 zurückgebaut und dadurch ein Lückenschluss im Gleis 2 entstehen. Das Gleis 3 soll daraufhin auf ca. 200 m Abstelllänge verlängert und mit einem Prellbock abgeschlossen werden, um zukünftig die optimale Gleislänge zur Abstellung zu bieten.

Die Maßnahme ist erforderlich, da für die Abstellung von drei Akkutriebwagen die derzeitige Nutzlänge des Gleises 3 nicht ausreicht.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Von den technischen Regelwerken der DB AG wird im Rahmen der Baumaßnahme nicht abgewichen.

B.4.3 Wasserhaushalt

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Ebenfalls ist eine Beeinflussung des Grundwasserkörpers nicht zu erwarten.

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

B.4.5.1 Allgemein

Die Umweltauswirkungen, die das Vorhaben mit sich bringt, wurden auf Basis der Eingriffsregelungen (§ 14 BNatSchG) und der seit 2020 geltenden Bundeskompensationsverordnung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung (Artenschutz gem- § 44 BNatSchG) ermittelt. Der landschaftspflegerische Begleitplan kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen soweit möglich vermieden werden. Weiter kommt er zu dem Ergebnis, dass die unvermeidlichen Beeinträchtigungen durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

B.4.5.2 Höhere Naturschutzbehörde

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) hat mit Schreiben vom 10.09.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde bei Einhaltung der benannten Auflagen keine naturschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Auflagen vollumfänglich zugestimmt. Diese sind unter A.5.1.1 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

B.4.5.3 Untere Naturschutzbehörde

Der Kreis Wesel hat mit Schreiben vom 26.08.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Auflage formuliert. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Auflage vollumfänglich zugestimmt. Diese ist unter A.5.2.1 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung zu beachten sind. Flankierend zum selbstauferlegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A.4.4.1 genannten Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die betriebsbedingten Immissionen wurden in einem Gutachten analysiert und bewertet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für etwaige Gebäude weder innerhalb noch außerhalb des Eingriffsbereichs wesentliche Änderungen i.S. der 16.

BlmSchV [2] vorliegen, weshalb kein Anspruch auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte besteht.

Darüber hinaus wurde in einer schalltechnischen Untersuchung nach TA-Lärm die Geräuscheinwirkungen beurteilt, die während der nächtlichen Abstellung der Züge auf den Gleisen 2 und 3 der Abstellanlage entstehen können. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr) während der lautesten Nachtstunde an keinem der untersuchten Immissionsorten überschritten werden.

B.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die baubedingten Erschütterungsimmissionen wurden in einem Gutachten analysiert und bewertet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine schutzbedürftigen Gebäude innerhalb eines Korridors erschütterungstechnisch relevanter Bauarbeiten befinden und somit keine Überschreitungen der Anhaltswerte gemäß Teil 2 und Teil 3 der DIN 4150 zu erwarten sind

B.4.6.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen sind durch die Errichtung einer zusätzlichen Abstellmöglichkeit für einen Akkutriebwagen im Bf Xanten nicht zu erwarten.

B.4.6.5 Stoffliche Immissionen

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Aufenthaltsbereichen von Menschen, hält die Planfeststellungsbehörde es für erforderlich, Nebenbestimmungen zu bauzeitlichen stofflichen Immissionen zu erlassen. Staubbelästigungen bei den Baumaßnahmen, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Baustellengeländes werden bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen auf das unumgängliche Minimum beschränkt. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren und so Umgebung und Anlieger zu schützen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52.06 (Altlasten, Bodenschutz) hat mit Schreiben vom 10.09.2025 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Umgestaltung bestehen.

B.4.8 Land- und Forstwirtschaft

Es sind keine Flächen der Land- und Forstwirtschaft von der Maßnahme betroffen.

B.4.9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Die Maßnahme hat keinen Einfluss auf den Brand- und Katastrophenschutz.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Es sind keine Straßensperrungen oder Umleitungen für die o. g. Rückbauten mit Lückenschluss vorgesehen.

B.4.12 Kampfmittel

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung) hat mit Schreiben vom 30.07.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und um Aufnahme von Auflagen gebeten. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Auflagen vollumfänglich zugestimmt. Diese sind unter A.5.1.2 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Zustimmungserklärung der Eigentümerin der für die Entsorgung von Oberbaustoffen in Anspruch zu nehmende Bereitstellungsfläche zur Entsorgung von Oberbaustoffen wurde dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 05.11.2025

Az. 641pa/058-2025#028

EVH-Nr. 3538205

Im Auftrag

(Dienstsiegel)